

INFORMATIONEN ZUR EINFÜHRUNG DER GETRENNTEN ABWASSERGEBÜHR



STADT PAPPENHEIM



Inhaltsverzeichnis

1. Gebot Einführung getrennter Abwassergebühren Was ist die getrennte Abwassergebühr? Und warum?	Seite 1
2. Vorteile der getrennten Abwassergebühren	Seite 2
3. Zum Flächenermittlungsverfahren	Seite 3
4. Antragsmöglichkeiten (Anhörungsverfahren)	Seite 6
5. Praktische Beispiele Informationen zur Berechnung Verbrauchermarkt Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung	Seite 7 Seite 8 Seite 9
6. Weitere Informationen Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen	Rückseite

1. Gebot Einführung getrennter Abwassergebühren

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Die Stadt Pappenheim beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in ihrer öffentlichen „Entwässerungseinrichtung“.

Die für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten werden bisher auf alle Gebührenschuldner nach ihrem Trinkwasserverbrauch über die Abwassergebühr umgelegt. In der bisherigen Abwassergebühr waren auch schon die anfallenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die privaten Grundstücke enthalten (erhoben wurde eine sogenannte „Abwassereinheitsgebühr“). Damit beteiligt sich jeder Gebührenschuldner umso mehr an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, je mehr Frischwasser er verbraucht.

Die Anwendung dieses „Frischwassermassstabes“ ist aufgrund der Entscheidungen des Bay. Verwaltungsgerichtshofes vom 31.03.2003 und 17.02.2005 in Pappenheim nicht mehr zulässig, da der Kostenanteil für die Niederschlagswasserbeseitigung größer als 12 % ist.

Folge ist, dass künftig die Kosten verursachergerecht umgelegt werden müssen. Die bisherige Abwassergebühr muss daher in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt („getrennt“) werden.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden weiterhin wie die bisherige Einheitsgebühr nach den Kubikmetern (m³) Frischwasserbezug umgelegt. Dies ist seit langem als sachgerechter Maßstab von der Rechtsprechung anerkannt. Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden künftig nach den Quadratmetern (m²) einleitender versiegelter Fläche erhoben.



2. Vorteile der getrennten Abwassergebühren

Um die Gebührentrennung durchzuführen, müssen alle gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden. Dies erfolgt nach dem in der Rechtsprechung anerkannten pauschalierten Grundstücksabflussbeiwertmodell mittels Digitaler Flurkarte und Abflussbeiwerten. Dies führt natürlich zunächst zu Kosten, die durch die Niederschlagswassergebühr finanziert werden müssen. Diese Einführungskosten sind jedoch im Vergleich zu den über Gebühren umzulegenden Aufwand der Entwässerungseinrichtung gering, sodass sie sich nur schwach auf den Gebührensatz auswirken.

Vorteil der getrennten Abwassergebühr ist, dass die Gebührenbelastung verursachergerecht verteilt wird. Das bedeutet, dass diejenigen entlastet werden, die zwar viel Trinkwasser verbrauchen (z.B. Familien mit Kindern), jedoch wenig versiegelte Flächen haben.

Auf lange Sicht soll sich die neue Verteilung der Abwassergebühr mindernd auf die umzulegenden Gesamtkosten auswirken. Dadurch, dass die Niederschlagswassergebühr künftig nach den m² einleitender Fläche berechnet wird, gibt es (insbesondere bei neu anzulegenden Flächen) finanzielle Anreize, Flächen nur dort zu versiegeln, wo nötig. Dasselbe gilt bei der Umgestaltung von bestehenden Flächen.

Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers leistet nicht zuletzt auch einen aktiven Beitrag für den Hochwasserschutz und ist ein Gewinn für den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs und die Qualität unseres Grundwassers.



3. Zum Flächenermittlungsverfahren

Künftig wird es eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr geben.

Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird auch künftig nach der bezogenen Frischwassermenge in Kubikmeter (m³) berechnet. Grundlage für die Neuberechnung der Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten Flächen, die direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung Niederschlagswasser einleiten. Die Berechnung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach dem Maßstab: Grundstücksfläche x Grundstücksabflussbeiwert (GAB).

Es handelt sich dabei um einen praktikablen und von der Rechtsprechung anerkannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Als bebaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude.

Als befestigte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde; insbesondere sind das betonierte, asphaltierte, mit Platten belegte, gepflasterte oder mit anderen Materialien wie (z.B. Rasengittersteine) versehene Flächen z.B. Hofflächen, Garageneinfahrten, Garagenhöfe, Kfz-Abstellplätze, Parkplätze, Zufahrten, Privatstraßen und -wege, Hauszugänge, Terrassen, Kellerabgänge, Wege, Lagerflächen usw.

Mit Rasengittersteinen, Ökopflaster oder Kies und Schotter versehene Flächen zählen ebenfalls zu den befestigten Flächen und müssen daher angerechnet werden, sofern ein Gefälle zu einem Gully oder zur Straße hin besteht. Für Zisternen (soweit solche bekannt sind, wird dies schon mitgeteilt und im Übrigen auch im Rahmen der Anhörung als Information festgehalten) gibt es ab einer Mindestgröße von 3 m³ Fassungsvermögen einen Flächenabzug von je 20 m² der an die Zisterne angeschlossenen Fläche per 1 m³ Fassungsvermögen. Eine Zisterne ist eine mit dem Erdreich fest verbundene unterirdische oder oberirdische Sammelvorrichtung mit Abdeckung; und regelmäßig mit Notüberlauf zur Entwässerungseinrichtung

Als nicht angeschlossene bebaute und befestigte Flächen gelten die Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser auf unbefestigte Grundstücksflächen (z.B. Gärten, Rasen, usw.) schadlos abläuft und dort versickert.

3. Zum Flächenermittlungsverfahren

Die bebauten Flächen wurden aus der Digitalen Flurkarte (DFK) übernommen und der prozentuale Anteil der Bebauung an der Gesamtfläche jedes Grundstücks ermittelt.

Die befestigten (versiegelten) Bodenflächen der einzelnen Grundstücke wurden geschätzt und zwar in der Art, dass pro Bebauungstyp min. 10 % der in der Stadt Pappenheim Niederschlagswasser einleitenden Grundstücke anhand von Luftbildern mit maßstabsgetreuer Abbildung betrachtet und ausgewertet wurden. Der daraus resultierende Mittelwert ergibt den Versiegelungszuschlag für jeden Bebauungstyp.

Es wurden folgende pauschalierte Versiegelungszuschläge ermittelt:

Bebauungstyp	Versiegelungszuschlag
GFW= Gebäude- und Freifläche Wohnen u.ä.:	0,18
GFVE= Gebäude- und Freifläche Verkehr, Ver- und Entsorgung u.ä.:	0,21
GFDH= Gebäude- und Freifläche Dienstleistung und Handel u.ä.:	0,21
GFLF= Gebäude- und Freifläche Landwirtschaft und Gartenbau u.ä.:	0,21
GFGI= Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie u.ä.:	0,23
GFÖ= Gebäude- und Freifläche öffentlich u.ä.:	0,35

Der ermittelte Versiegelungszuschlag wurde zum bebauten Flächenanteil addiert. Anhand des daraus resultierenden Versiegelungsfaktors (= prozentualer Anteil der Versiegelung an der Gesamtfläche des Grundstücks) wurde jedes Grundstück einer der folgenden sieben GAB-Stufen zugeordnet.



3. Zum Flächenermittlungsverfahren

Die Grundstücksabflussbeiwerte (GAB) betragen für die Stufen 0-6:

Stufe	Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis
0	0	0,00-0,09
1	0,15	0,10-0,20
2	0,27	0,21-0,33
3	0,40	0,34-0,46
4	0,54	0,47-0,61
5	0,71	0,62-0,80
6	0,90	> = 0,81

Beispiel zum Verständnis: Ein Grundstück mit Wohngebäude ist 1.000 m² groß. Die bebaute Fläche lt. DFK beträgt 250 m². Der Versiegelungszuschlag für die befestigte Bodenfläche macht 18 % der Grundstücksfläche (= 180 m²) aus.

Erläuterung: Die bebaute Fläche (250 m²) geteilt durch die Grundstücksfläche (1.000 m²) ergibt den Versiegelungsfaktor der bebauten Fläche (0,25). Zu diesem Faktor wird der Versiegelungszuschlag der befestigten Bodenflächen addiert (GFW = 0,18) und daraus folgt der Abflussbeiwert von 0,43 (0,25 + 0,18). Das Grundstück wird somit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert von 0,40 = Stufe 3 zugeordnet.

Berechnung: Die Multiplikation der Grundstücksfläche (1.000 m²) mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert der Stufe 3 (0,40) ergibt die gebührenpflichtige Fläche (hier 400 m²), die dann künftig mit dem Gebührensatz Niederschlagswasser (hier fiktiv mit 0,40 € / m² angenommen) zu multiplizieren ist. Im Beispielsfall müsste der betroffene Gebührenschuldner also eine jährliche Niederschlagswassergebühr von 160,00 € entrichten.

Voraussetzung für einen Antragserfolg ist der Nachweis, dass eine Abweichung des Umfangs der angeschlossenen und befestigten Fläche zu einer Zuordnung (Herauf- oder Herabstufung) in die zutreffende Stufe führt. Z.B. dadurch, dass der Eigentümer im vorstehenden Beispielsfall nachweist, dass 100 m² befestigte Fläche nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage einleiten, sondern das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert. Dann sind nur 330 m² einleitende Fläche anrechnungspflichtig. 330 m² von 1.000 m² (Grundstücksfläche) entsprechen 33 %; damit wird das Grundstück der Stufe 2 mit einem mittleren Grundstücksabflussbeiwert von 0,27 zugeordnet und nur mit 270 m² zur Niederschlagswassergebühr herangezogen.

4. Anhörungsmöglichkeiten

Diese Herauf- oder Herabstufung kann auch schon im Anhörungsverfahren beantragt werden. Dazu wird bei der Stadt Pappenheim ein Informationsbüro eingerichtet. Die Termine, an denen das Informationsbüro geöffnet sein wird, können der Seite 10 entnommen werden. Jeder **Gebührenschnldner** hat ein Schreiben erhalten, in dem ihm mitgeteilt wurde, welcher Stufe und welchem Grundstücksabflussbeiwert (GAB) sein Grundstück zugeordnet werden soll. Es ist daraus zu ersehen, mit welcher Fläche (m²) das Grundstück zur Niederschlagswassergebühr herangezogen werden soll.

Diese Vermutung kann der Gebührenschnldner widerlegen. Er muss dazu aber nachweisen, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche seines Grundstücks, von der Niederschlagswasser in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung gelangt, entsprechend stark von der vermuteten Fläche abweicht (vgl. Seite 3).

Bei der Antragstellung auf Herauf- oder Herabstufung ist zu beachten:

Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser

- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt oder
- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung oder
- oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und / oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wege, Stellplätze, Garagenvorhöfe

in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt!

Bei der Antragstellung auf Herauf- oder Herabstufung muss der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnen und ihre Größe angeben. Soweit bebaute und befestigte Flächen nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässern, ist anzugeben, wie die anderweitige Beseitigung erfolgt.

Die Stadt Pappenheim behält sich jedoch vor, die Antragsdaten ggf. vor Ort zu überprüfen.

Erst nachdem alle Informationen und Korrekturen aus dem Anhörungsverfahren erfasst und eingearbeitet sind, kann der Gebührensatz für das Niederschlagswasser ermittelt werden.

5. Praktische Beispiele

Informationen zur Berechnung

Anhand von zwei **Beispielfällen** erläutern wir die Berechnung der getrennten Abwassergebühr sowie die Auswirkungen auf die Gebührenschild. Wir beginnen mit der eigentlichen Gebührenkalkulation (vereinfacht dargestellt). Hierfür nehmen wir folgende Zahlenwerte an, die **keinen Bezug zur Stadt Pappenheim** haben:

Anfallende gebührenfähige Kosten für die Abwasserbeseitigung:	3.000.000 €
hiervon entfallen auf:	
die Schmutzwasserbeseitigung:	2.400.000 €
die Niederschlagswasserbeseitigung:	600.000 €
Pro Jahr werden von allen Gebührenschildern an Frischwasser verbraucht:	1.000.000 m ³
Summe aller gebührenpflichtigen Flächen, die Niederschlagswasser einleiten:	1.500.000 m ²

Die bisherige Abwassergebühr wurde berechnet, indem die insgesamt anfallenden Kosten durch die m³ an bezogenem Frischwasser geteilt wurden. Daher beträgt die Abwassergebühr in diesem Beispiel 3,00 € / m³ (3 Mio. € an Gesamtkosten geteilt durch 1 Mio. m³ bezogenem Frischwasser).

Die künftige getrennte Abwassergebühr berechnet sich, indem die 3 Mio. € Gesamtkosten in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkostenanteil aufgeteilt werden.

Daher werden nun nur noch die Schmutzwasserkosten durch die m³ verbrauchtem Frischwasser geteilt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt in diesem Beispiel also nur noch 2,40 € / m³ (2,4 Mio. € Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung geteilt durch 1 Mio. m³ bezogenem Frischwasser).

Die Niederschlagswasserkosten werden bei der getrennten Abwassergebühr nicht mehr nach den m³ Frischwasserbezug, sondern nach den m² gebührenpflichtiger Fläche umgelegt.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt in diesem Beispiel daher 0,40 € / m² (0,6 Mio. € Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung geteilt durch 1,5 Mio. m² gebührenpflichtige Fläche).

5. Praktische Beispiele

Verbrauchermarkt

Nun zu unseren Beispielen, einem Verbrauchermarkt und einer 3-köpfigen Familie in einem Zweifamilienhaus.

Sowohl der Verbrauchermarkt als auch der Drei-Personen-Haushalt hat einen jährlichen Wasserverbrauch von 120 m³. Das heißt, bisher zahlen beide (bei einem angenommenen Abwassergebührensatz von 3,00 € / m³) 360 € pro Jahr Abwassergebühr.

Die Abwassergebühr wird künftig in Form einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr erhoben. Bei der Schmutzwassergebühr liegen die beiden Beispielfälle wiederum aufgrund desselben Wasserverbrauchs gleich. Hier beträgt sowohl für die Familie als auch für den Verbrauchermarkt die Schmutzwassergebührenbelastung 288 € (2,40 € / m³ x 120 m³) im Jahr.

Bei der Niederschlagswassergebühr ergeben sich folgende Unterschiede:

1. Verbrauchermarkt

Flurstücksfläche	4.000 m ²	
Gebäudeaufstandsfläche	1.500 m ²	
Anteil Bebauung an Flurstücksfläche	<small>(1.500 m² : 4.000 m²)</small>	0,375
Versiegelungszuschlag GFDH*		<u>0,210</u>
Summe		0,585 = (GAB-)Stufe 4: 0,54
<small>Bebauung und Versiegelungszuschlag</small>		
Gebührenpflichtige Fläche		4.000 m ² x 0,54 = 2.160 m ²
Niederschlagswassergebühr		2.160 m² x 0,40 €/m² = 864 €

5. Praktische Beispiele

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

2. Drei-Personen-Haushalt (Familie) im Zweifamilienhaus

Flurstücksfläche 400 m²
 Gebäudeaufstandsfläche 100 m²
 Anteil Bebauung an Flurstücksfläche (100 m² : 400 m²) 0,250

Versiegelungszuschlag GFW* 0,180

*Gebäude- und Freifläche Wohnen u.ä.

Summe 0,430 = **(GAB)-Stufe 3: 0,40**

Bebauung und Versiegelungszuschlag

Gebührenpflichtige Fläche 400 m² x 0,40 = 160 m²

Niederschlagswassergebühr 160 m² x 0,40 €/m² = 64 €

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, in welchem Umfang sich Änderungen für unsere Beispielfälle ergeben:

	Verbrauchermarkt	3-Personen-Haushalt	Anmerkung
Einheitsabwassergebühr bisher 3,00 € / m ²	360 €	360 €	gleich, da identischer Wasserverbrauch
Schmutzwassergebühr neu 2,40 € / m ²	288 €	288 €	gleich, da identischer Wasserverbrauch
Niederschlagswassergebühr neu 0,40 € / m ²	864 €	64 €	unterschiedlich, aufgrund abweichender einleitender Fläche
Differenzbetrag pro Jahr	+ 792 €	- 8 €	

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei der

Stadt Pappenheim

Marktplatz 1, 91788 Pappenheim

Tel.: 09143/606-0

Fax: 09143/606-50

E-Mail: stadtpappenheim@pappenheim.de

Internet: www.pappenheim.de



Zur Prüfung von Anträgen auf Herauf- oder Herabsetzung wird ein Informationsbüro im Bürgersaal (3. Stock) des Rathauses der Stadt Pappenheim, Stadtvogteigasse 1, 91788 Pappenheim

von Montag, 08.12.2014 bis Freitag, 19.12.2014

eingerrichtet. Die Öffnungszeiten sind:

Montag: 08:00-12:00 Uhr und 14:00-15:30 Uhr

Dienstag: 08:00-12:00 Uhr und 14:00-20:00 Uhr

Mittwoch: 08:00-12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00-12:00 Uhr und 14:00-20:00 Uhr

Freitag: 08:00-12:00 Uhr

STADT PAPPENHEIM



Luftkurort im Naturpark Altmühltal